

Teilnahme eines Zahnarztes an Preisvergleichsplattform im Internet verstößt nicht gegen zahnärztliche Berufspflichten

Mit Beschluss vom 8. Dezember 2010 (Az.: I BvR 1287/08) hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass ein Zahnarzt, der an einer dem Preisvergleich dienenden Internetplattform teilnimmt, damit nicht gegen seine zahnärztlichen Berufspflichten verstößt. Wenige Tage zuvor hatte bereits der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 1. Dezember 2010 (Az.: I ZR 55/08, [RPmed Newsletter 11/2010](#)) entschieden, dass eine Internetplattform zum zahnärztlichen Kostenvergleich weder gegen Wettbewerbs- noch gegen das Berufsrecht der Zahnärzte verstoße.

Sachverhalt und Verfahrensgang

Das Bundesverfassungsgericht hob mit seiner Entscheidung ein Urteil des Landesberufsgerichts für Zahnärzte in Stuttgart vom 26.01.2008 auf, das dem Zahnarzt für seine Teilnahme an dem Internetportal einen berufsrechtlichen Verweis erteilt hatte.

Bei dem von dem Zahnarzt genutzten Portal können registrierte Nutzer auf der Grundlage eines von ihrem behandelnden Zahnarzt erstellten Heil- und Kostenplans gegen eine geringe Gebühr anonym nach Alternativangeboten suchen. Registrierte Zahnärzte können dann eine unverbindliche Kostenschätzung abgeben. Dem Nutzer werden nach Ablauf einer gewissen Zeitspanne die fünf preiswertesten Kostenschätzungen bekannt gegeben. Im Anschluss kann er sich frei entscheiden, ob er einen der angegebenen Zahnärzte in Anspruch nimmt. Entscheidet er sich für einen bestimmten Zahnarzt, folgt eine Untersuchung, und der Zahnarzt erstellt einen verbindlichen Heil- und Kostenplan, der sich mit seiner Kostenschätzung decken, aber auch davon abweichen kann. Ist der Behandlungsvertrag zustande gekommen, zahlt der Zahnarzt an den

Betreiber des Internetportals eine Gebühr, die in der Regel 20 % des vereinbarten zahnärztlichen Honorars beträgt.

Im vorliegenden Fall hatte der Zahnarzt im Juni 2006 über das Internetportal ein Angebot für eine Zahnersatzversorgung gemacht, die ein Nutzer des Portals ausgeschrieben hatte. Der Nutzer wählte ihn aus und erhielt seine Kontaktdaten. Zu einer Untersuchung und der Erstellung eines verbindlichen Heil- und Kostenplans kam es dann aber nicht, weil dem Nutzer der Weg zur Praxis des Zahnarztes letztlich zu weit war.

Das Berufsgericht für Zahnärzte erteilte dem Zahnarzt mit Urteil vom 19. April 2007 dennoch einen Verweis. Die Nutzung des Internetportals sei berufsrechtswidrig gewesen. Der Zahnarzt habe gegen die Berufsordnung verstoßen, indem er seine Pflicht verletzt habe, nur angemessene Honorarforderungen zu stellen und sich kollegial zu verhalten. Das abgegebene Angebot sei nicht seriös gewesen, da es dem Zahnarzt nur darum gegangen sei, andere Kollegen so deutlich zu unterbieten, dass der Nutzer seine Praxis auswähle.

Das Landesberufsgericht verwarf die Berufung des Zahnarztes und bestätigte das Urteil des Berufsgerichts. Die Abgabe einer Kostenschätzung, ohne den Nutzer vorher zu untersuchen, habe auch gegen die in der Berufsordnung festgehaltene Pflicht, den Beruf des Zahnarztes nach den Geboten der ärztlichen Ethik und der Menschlichkeit auszuüben, verstoßen.

Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügte der Zahnarzt u.a. eine Verletzung seiner Berufsfreiheit nach Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG).

Unverbindliche Kostenschätzung auch ohne persönliche Untersuchung möglich

Die Verfassungsbeschwerde hatte Erfolg. Das Bundesverfassungsgericht hob das Urteil des Landesberufsgerichts auf. Es sei mit der in Art. 12 Abs. 1 GG garantierten Berufsfreiheit nicht zu vereinbaren, dass das Landesberufsgericht das Fehlen einer persönlichen Untersuchung des Patienten vor der Abgabe der Kostenschätzung als Verstoß gegen die Berufsordnung gewertet habe.

Beschränkungen der Berufsfreiheit seien nur dann mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar, wenn sie vernünftigen Zwecken des Gemeinwohls dienen und den Berufstätigen nicht übermäßig oder unzumutbar trafen. Vorliegend seien keine Gründe des Gemeinwohls zu erkennen, nach denen eine vorherige Untersuchung des Nutzers im konkreten Fall hätte erfolgen müssen. Insbesondere die Entwicklung eines Vertrauensverhältnisses zwischen Patient und Zahnarzt werde durch die Nutzung einer solchen Internetplattform keineswegs ausgeschlossen; entscheide sich der Nutzer für einen Zahnarzt, der zuvor eine Kostenschätzung abgegeben habe, folge ohnehin eine persönliche Untersuchung und die anschließende Erstellung eines verbindlichen Heil- und Kostenplans, der sich an der Untersuchung orientiere. Die Internetplattform erleichtere damit nur den Preisvergleich und die Kontaktabstimmung. Danach unterscheide sich das Behandlungsverhältnis nicht mehr von jenen, die auf gewöhnliche Weise zustande kämen. Eine Beeinträchtigung des Patientenschutzes sei daher nicht zu erkennen.

Nutzung des Mediums Internet nicht zu beanstanden – in der Regel keine „Lockvogelangebote“

Auch die Nutzung des Internets als solche sei, so die Richter des Bundesverfassungsgerichts, nicht geeignet, Gemeinwohlbelange zu beeinträchtigen. Auf der als „virtueller Marktplatz“ fungierenden Internetplattform, möge zwar die Gefahr sogenannter „Lockvogelangebote“ bestehen – d.h. dass Patienten mit bewusst niedrigen Kostenschätzungen in die Praxis gelockt werden sollen, um ihnen gegenüber im Anschluss weitere, teure Leistungen abzurechnen – ohne konkrete gegenteilige Ansatzpunkte könne dies jedoch nicht als Regelfall unterstellt werden. Vielmehr müsse zunächst davon ausgegangen werden, dass ein Zahnarzt schon aus Eigeninteresse Leistun-

gen nur zu Preisen anbiete, die für ihn gewinnbringend seien. Gerade der Patient, der an einer solchen Internetplattform teilnehme, zeige damit, dass er besonders preisbewusst sei und lasse sich daher auch nicht ohne Weiteres zu weiteren, teuren Eingriffen überreden. Einzelne „Lockvogelangebote“ müssten zwar verfolgt werden, erlauben aber nicht das generelle Verbot einer Teilnahme bzw. der Abgabe einer Kostenschätzung über die Plattform.

Keine berufswidrige Werbung – Unverbindlichkeit der Kostenschätzung erkennbar

Die Kostenschätzung könne zwar als Werbung angesehen werden, nicht jedoch als berufswidrige Werbung im Sinne der Berufsordnung. Es sei nicht ersichtlich, dass eine derartige Nutzung des Internets zu einer Verunsicherung der Patienten und zu einem Vertrauensverlust gegenüber der Zahnärzteschaft führen könne. Den Nutzern der Internetplattform sei aufgrund der deutlichen Hinweise auf der Eingangsseite des Portals und in dessen allgemeinen Geschäftsbedingungen bekannt gewesen, dass die Kostenschätzung unverbindlich sei und eine bindende Kostenaufstellung erst nach einer persönlichen Untersuchung erfolgen könne.

Kein Interesse an unrealistischen Kostenschätzungen

Ohne konkrete Anhaltspunkte könne auch nicht davon ausgegangen werden, dass die teilnehmenden Zahnärzte generell nicht Willens oder nicht in der Lage seien, die Behandlungen zu den geschätzten Preisen vorzunehmen. Eine spätere, nicht nachvollziehbare Erhöhung der Kosten dürfe weder im Interesse des jeweiligen Zahnarztes noch des Portalbetreibers liegen; denn dies würde zum einen eine schlechte Bewertung des Zahnarztes im Internetportal nach sich ziehen und zum anderen der Attraktivität des dem Preisvergleich dienenden Portals insgesamt schaden.

Keine Zuweisung oder Vermittlung von Patienten gegen Entgelt

Eine Berufsrechtswidrigkeit ergibt sich nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts auch nicht daraus, dass der Zahnarzt eine Provision an den Betreiber des Internetportals zu zahlen habe, wenn der Behandlungsvertrag zustande gekommen sei. Die Zahlung der Provision erfolge aus-

schließlich als Gegenleistung für die Nutzung der Internetplattform und die damit zusammenhängenden Dienste, nicht jedoch für die Vermittlung oder Zuweisung eines Patienten.

Fazit

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist zu begrüßen, denn sie kommt Patienten und Zahnärzten gleichermaßen zugute. Patienten haben weiterhin die Möglichkeit, im Internet Preise für zahnärztliche Behandlungen zu vergleichen. Zahnärzte sind dadurch zwar einem stärkeren Preiswettbewerb ausgesetzt, erhalten aber im Gegenzug die Möglichkeit, sich und ihr Behandlungsangebot über das Medium des Internets bekannter zu machen und den Kontakt zu Patienten leichter herzustellen.

Berücksichtigt werden sollte jedoch, dass das Bundesverfassungsgericht den Zahnärzten mit dieser Entscheidung keinen Freibrief erteilt hat, Patienten über eine solche Internetplattform mit allen Mitteln in die Praxis zu locken. Das Gericht hat sehr wohl die Gefahr erkannt, die sog. „Lockvogelangebote“ mit sich bringen können. Der preisbewusste Patient wird sich vielleicht nicht ohne Weiteres zusätzliche teure Leistungen gefallen lassen; zur Anwerbung von Neupatienten taugt ein solches Lockvogelangebot jedoch allemal. Wer mit dem Zahnarzt und seiner Leistung nach dem erstmaligen Besuch der Praxis zufrieden ist, wird diesen oft auch zukünftig

konsultieren. Insofern besteht durchaus ein Interesse des am Internetportal teilnehmenden Zahnarztes, zunächst eine möglichst niedrige, ggf. sogar zu niedrige Kostenschätzung abzugeben, um den Patienten „anzuwerben“.

Das Bundesverfassungsgericht betont daher in der konkreten Entscheidung immer wieder, dass man nur „ohne konkrete Anhaltspunkte“ und „ohne konkrete Prüfung“ nicht generell von einem solchen Lockvogelangebot ausgehen dürfe. Im konkreten Fall kam der Behandlungsvertrag nicht zustande und es wurden keine Erhebungen vorlegt, ob die Schätzung des Zahnarztes hoch genug war, um seine Kosten zu decken. Nur aus diesen Gründen sah das Bundesverfassungsgericht hier von der Prüfung ab, ob der Zahnarzt in berufsrechtswidriger Weise eine unangemessene Forderung gestellt oder einen Mitbewerber „verdrängt“ habe.

Sofern demnach im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass die Kostenschätzung im auffälligen Missverhältnis zur angefragten Leistung steht, sind berufsrechtliche Konsequenzen auch nach dieser Entscheidung zukünftig nicht ausgeschlossen.

*Nico Gottwald, Sindelfingen
Rechtsanwalt
gottwald@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.